

3. Änderungsvereinbarung

**zum
Rahmenvertrag über die spezialisierte ambulante Palliativversorgung gemäß
§ 132d SGB V in Berlin vom 06.07.2010**

zwischen

**der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin
- im Folgenden KV Berlin genannt-
und
dem
Home Care Berlin e. V.
- im Folgenden HC e. V. genannt-**

sowie

der AOK Nordost - Die Gesundheitskasse,

den Ersatzkassen:

- BARMER GEK**
- Techniker Krankenkasse (TK)**
- Deutsche Angestellten-Krankenkasse (Ersatz-
kasse)**
- KKH-Allianz (Ersatzkasse)**
- HEK - Hanseatische Krankenkasse**
- hkk**

**gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),**

vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg

**dem BKK Landesverband Mitte
Siebstraße 4
30171 Hannover,**

der BIG direkt gesund,

der IKK Brandenburg und Berlin,

der Knappschaft, Regionaldirektion Berlin,

**der Krankenkasse für den Gartenbau,
handelnd als Landesverband für die landwirtschaftliche
Krankenversicherung in Berlin
- im Folgenden Krankenkassen genannt –**

1. zu § 8 Teilnahmeverfahren

Gemäß § 8 Abs. 1 erteilt die Kassenärztliche Vereinigung Berlin die Genehmigung zur Teilnahme an diesem Vertrag im Auftrag der Krankenkassen, wenn alle Voraussetzungen nach § 7 erfüllt sind und die Krankenkassen keine Bedarfsdeckung gemäß § 8 Abs. 2 des Rahmenvertrages mitgeteilt haben.

Zur Verwaltungsvereinfachung vereinbaren die Vertragspartner, dass die nachfolgend aufgeführten Fallkonstellationen grundsätzlich genehmigungsfähig sind und nicht unter eine nach § 8 Abs. 2 Satz 1 der Vereinbarung ausgesprochene Bedarfsdeckung fallen:

- Genehmigung der Teilnahme eines angestellten Arztes, der über die persönliche Genehmigung verfügt, bei Arbeitgeber-Wechsel, vorausgesetzt, die neu anstellende Vertragsarztpraxis verfügt über eine Genehmigung zur Anstellung eines Sicherstellungsassistenten für die Abrechnung der SAPV-Leistungen.
- Genehmigung der Teilnahme des Praxisnachfolgers bei vorheriger Beendigung der vertragsärztlichen Tätigkeit des ehemaligen Praxisinhabers, welcher selbst über eine Abrechnungsgenehmigung verfügte. Voraussetzung ist, dass der Praxisnachfolger die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt.
- Genehmigung der Teilnahme bei vertragsärztlicher Zulassung von bisher abrechnungsberechtigten SAPV-Assistenten.

Die Kassenärztliche Vereinigung Berlin informiert die Vertragspartner entsprechend den Regelungen in § 8 Abs. 1 Satz 3 über die veränderten Genehmigungen.

2. zu § 10 Aufgaben der Leistungserbringer/Vertragspartner

Ergänzend zu den Regelungen gemäß Absatz 3 des Rahmenvertrages vereinbaren die Vertragspartner mit Wirkung ab 01.04.2011, dass für an diesem Vertrag teilnehmende Ärzte, die keine Vertragsärzte sind, die gleichen Vertretungsregelungen gemäß § 32 Abs. 1, 2 und 4 Ärzte-Zulassungsverordnung gelten wie für Vertragsärzte. Ebenso gelten die Melde- und Genehmigungspflichten gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin.

3. Änderung der Protokollnotiz vom 24.08.2010

Auf Grund der Änderungen im EBM zum 01.04.2011 wird die EBM GOP zur SAPV-Folgeverordnung 40862 durch die EBM GOP 01426 ersetzt.

Die Protokollnotiz wird daher neu wie folgt gefasst:


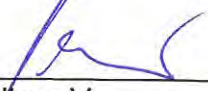
Die Vertragspartner vereinbaren, dass SAPV-Folgeverordnungen mittels Muster 63 auch von spezialisierten Palliativärzten im Angestelltenverhältnis ausgestellt werden können und die Abrechnung der EBM GOP 01426 durch diese zulässig ist.

Berlin, Potsdam, den 01.11.2011



Kassenärztliche Vereinigung Berlin
Für den Vorstand



AOK Nordost - Die Gesundheitskasse,
zugleich handelnd für die Krankenkasse für den Gartenbau,
diese handelnd als Landesverband für die landwirtschaftliche
Krankenversicherung Berlin
Der Vorstand



Home Care Berlin e.V.
Der Vorstand


Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Ber-
lin/Brandenburg


BKK Landesverband Mitte
Landesvertretung Berlin-Brandenburg


BIG direkt gesund


IKK Brandenburg und Berlin


Knappschaft - Regionaldirektion Berlin
- Der Leiter der Regionaldirektion -